

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländischen Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

len wollen — ist um so billiger, da diese Art Diebstähle äusserst schwer zu entdecken ist, und die Heiligkeit der Verträge zum Werkzeug der Betrügeren herabgewürdigt wird.

Über den vierten Artikel des Gesetzes will die Commission kein Wort verlieren. Der Art. selbst scheint anzudeuten, daß die jetzigen Gesetzgeber sich schämen sollen, eine gewisse Gattung Staatsungeziefers bei seinem rechten Namen zu nennen. Wohl uns, wenn diese Schamröthe unsere Religionslehrer, unsere Erzieher veranlaßt, den künftigen Bürgeren die ehrwürdige und ehrenvolle Pflicht, und eben weil sie Pflicht ist, die nicht zu bezahlende, nicht zu erkaufende Pflicht anschaulich zu machen: die Nichtbeobachter der Gesetze, nicht rüklings wie ein Meuchelmörder, nicht im Finstern, wie das Laster, sondern von Antlitz zu Antlitz, vor dem Richter zu verklagen.

Die Commission rath Ihnen also zur Annahme eines Beschlusses, der, wie gesagt, nur der zweite wesentliche Bestandtheil des Gesetzes ist, welches die Einregistirung aller Güterverkäufe verordnet hat.

Scharer. So oft von unseren Finanzen die Rede ist, muß er an unseren traurigen Beschuß über Zehnden und Bodenzins zurückdenken; die Frucht davon war der unglückliche Finanzplan oder das Abgabengesetz; täglich wird nun unser Zustand schlimmer; und wer verweigert die Abgaben am meisten? gerade die, die durch die Revolution am meisten gewannen. Die Nothwendigkeit des gegenwärtigen Beschlusses ist ein neuer Beweis davon. Er nimmt denselben an.

Zaslin spricht ebenfalls für die Annahme; er glaubt übrigens, der betrieberische Käufer sollte selbst auch strenger bestraft werden.

Lüthi v. Langn. nimmt den Beschuß auch an; Schärern aber kann er nicht bestimmen; er glaubt keineswegs, daß die Zehndenaufhebung so große Nachtheile gehabt habe; sie wird vielmehr zur großen Wohlthat für Helvetien werden, indem nun eine Menge Land neu und besser wird angebaut werden; aber dagegen begreift er nicht, warum die Loskaufung der Feodalabgabe so nachlässig von der Vollziehenden Gewalt betrieben wird.

Baucher stimmt zur Commission, und auch zu dem, was Schärer gesagt hat. Wenn Lüthi die Denkungsart des Landes kennen und wissen

würde, daß die Städte allein, und die Landleute hingegen so gut wie keine Abgaben zahlen, so würde er ebenfalls andrer Meinung seyn; das einzige Mittel Helvetien zu retten, ist die Biedereinführung der Zehnden; ohne diese müssen wir aufhören Schweizer zu seyn.

Lüthi v. Langn. Das Gesetz zu Loskaufung der Zehnden ist gegeben; die Loskaufung hätte von der Vollziehung beschleunigt und befördert werden sollen. Uebrigens haben nur die Fanta-tisirten oder die nicht rechnen können, auf dem Lande sich gegen die Zehndenloskaufung erklärt, die Vernünftigen gewiß nicht, und hoffentlich werden die Landleute immer wichtiger werden.

Crauer verlangt als Ordnungsmotion, daß man bei der Sache bleibe, und sich jetzt nicht in unmühlen Jeremiaden über die Zehnden versöhne.

Der Beschuß wird angenommen.

Der Beschuß wird verlesen und angenommen, der das Direktorium einladet, den gesetzgebenden Räthen in Zeit von 3 Tagen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, welche dasselbe zu Bestrafung der Rebellen im Kanton Wallis, und zu Verhütung eines neuen Aufstands in diesem Kanton getroffen habe.

Derjenige wird verlesen und angenommen, der Anzeigen über verschiedene in der Wahlversammlung des Kantons Solothurn vorgegangene Unregelmäßigkeiten dem Direktorium mitschreibt, mit der Einladung, die Thaten untersuchen zu lassen, und den gesetzgebenden Räthen einen Bericht darüber zu erstatten.

Stammen, im Namen einer Commission, rath zu Annahme des Beschlusses, der den Besoldungsetat der helvetischen stehenden Truppen enthält.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Inlandische Nachrichten.

Paris am 28. Vendem. Jahr VIII.

Das Vollziehdirektorium der fränkischen Republik, an den General Massena.

Das Vollziehdirektorium bedauert, Bürger General, daß Sie sich in die gebietende Nothwendigkeit versetzt fänden, ein gezwungenes

nes Darleihen von einigen Gemeinden einer bes als Opfer der Dankbarkeit Ihnen darzubieten, freundeten Nation zu fordern; allein es heißt die Nation sich hätte berufen sollen. Ich habe die Maafregeln gut, die Sie einzigt um die in dem Briefwechsel des helvetischen Direktoriums Bedürfnisse der tapfern Armee, welche Sie anführen, zu befriedigen, getroffen den, die vielleicht Eingebungen vom Prinz Karl und von Suvarow waren. Das frankische Direktorium achtete es unter seiner Würde, solche Verlaumdungen anders als durch Berachtung zu erwidern; dem Geschrei der Faktionen setzte es die freundschaftliche Behandlung der helvetischen Nation, deren Gefühle man missleitet und entstellt hatte, entgegen.

Aber Sie, mein General, sind mit unbesiegener Bescheidenheit und Geduld ausgerüstet; indes beschwore ich Sie, nichts zu versäumen, um Ihren unglücklichen Waffendienstern alle mögliche Hilfe zu verschaffen. Seit ich im Kriegsministerium bin, hat die Verlaumung noch keine Waffen gegen mich auffinden können; noch habe ich über keinen Thaler verfügt; den ersten, über den ich verfüge, sollen Sie erhalten; das schwöre ich Ihnen heilig zu — aber suchen Sie sich so einzurichten, daß Sie mit Geduld darauf warten können.

Ich grüsse Sie, Bürger General, und bezeuge Ihrer tapfern Armee meine Theilnahme und mein Bestreben, nichts zu versäumen, was immer von mir abhangen wird, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

Unterz. Dubois - France.

Paris am 28. Vendém. Jahr VIII.
Der Kriegsminister der frankischen Republik,
an den General Massena.

Ich übersende Ihnen, Bürger General, einen an Sie, und unter offenem Siegel einen zweiten an das helvetische Direktorium (1) gerichteten Brief des Vollziehungsdirektoriums. Sie werden darin die treuen und redlichen Erklärungen des Vollz. Direct. erkennen, das, in großmuthigem Vergessen aller Ausopferungen, welche das Glück und Heil Helvetiens die frankische Nation kostet, nicht einmal von Entschädnissen sprechen will, die man für so ungeheure Ausopferungen zu erwarten berechtigt ist, von einem Volke zumal, dessen Großmuth sich darauf beschränkt, uns allein alle die Kühren erkämpfen zu lassen, die Ihre tapfere Armee wirklich errungen hat — sondern die von Ihnen übernommenen Verpflichtungen genehmigt, und nur als Darleihen empfängt, was

Grosser Rath, 8. Nov. Beschluß, daß die Stellvertreter des Volks nicht zu Wahlmannen gewählt werden können.

9. Nov. Nichts von Bedeutung.

Senat, 8. Nov. Rückweisung der Bestimmung der Anzahl der Glieder des Vollz. Raths an die Revisionscommission, bis die Attribute derselben festgesetzt seyn.

9. Nov. Annahme eines Beschlusses, der dem Minister des Innern 150,000 Fr. beizilligt. Annahme eines Beschlusses über die Armensteuern, und eines andern über die Kasse, in welche die von den Municipalitäten einzuziehenden Kosten fallen sollen.

(1) Diesen haben wir bereits geliefert in Nr. 65.
S. 260.